



Sächsischer  
Städte- und  
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.  
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail  
Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte  
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG  
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder  
des Kreisverbandes

*Nachrichtlich:*

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				<b>504.1 / 140930</b>	0351 81920	16.04.2021

## Tagesbrief 137/21 vom 16.04.2021 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Änderung der SächsCoronaSchVO**
- **Muster-Allgemeinverfügung Absonderung**
- **Abrechnungsverfahren Bürgertestung**
- **Verbuchung der November und oder Dezemberhilfen des Bundes**

### 1. **Änderung der SächsCoronaSchVO**

Mit den heute veröffentlichten Änderungen der SächsCoronaSchVO werden mit Wirkung vom Sonntag, dem 18. April 2021 die nachfolgend dargestellten, wesentlichen Änderungen wirksam.

#### **Verlängerung der SächsCoronaSchVO bis zum 9. Mai 2021**

Die Geltungsdauer der derzeit nur bis zum 18. April 2021 geltenden SächsCoronaSchVO wurde bis zum 9. Mai 2021 verlängert.

#### **Geltungsdauer der Tests für das Betreten von Schule und Kita**

Für das Betreten von Schulen und Kitas war bislang gemäß § 5 Abs. 4 SächsCoronaSchVO ein Nachweis über ein negatives Testergebnis erforderlich, das nicht länger als 3 Tage zurückliegen durfte. Nunmehr dürfen der für das Betreten der Einrichtungen erforderliche

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3

01099 Dresden

Telefon 0351 8192-0

Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

[post@ssg-sachsen.de](mailto:post@ssg-sachsen.de)

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

Testnachweis und die Vornahme des Tests nicht länger als **72 Stunden** zurückliegen.

### **Ausnahmen vom Betretungsverbot von Schulen und Kitas**

Ohne dass hierzu eine vorherige Abstimmung oder Information der kommunalen Landesverbände erfolgte, wurde darüber hinaus die derzeit geltende Ausnahmeregelung vom Betretungsverbot für Schulen und Kitas in § 5a Abs. 4 SächsCoronaSchVO angepasst.

Danach gilt ab 18. April 2021 eine Ausnahme vom Zutrittsverbot nunmehr nur noch für folgende Ziffern des § 2 Abs. 5 SächsCoronaSchVO:

1. Zusammenkünfte der Staatsregierung und der kommunalen Vertretungskörperschaften,
3. Maßnahmen, die der Versorgung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen,
5. Wahlen und Abstimmungen,

Für alle anderen Zusammenkünfte, Termine und Maßnahmen nach § 2 Abs. 5 SächsCoronaSchVO gilt nunmehr das Betretungsverbot ohne einen höchstens 72 Stunden zurückliegenden negativen Test. Ob und inwieweit sich durch diese Änderung Auswirkungen auf die Durchführung von Rats- und insbesondere Ausschusssitzungen in Schul- oder Kitagebäuden ergeben, wird derzeit noch geklärt.

### **Überarbeitung der qualifizierten Selbstauskunft**

Die gemäß § 5a Abs. 4 SächsCoronaSchVO erforderliche qualifizierte Selbstauskunft (Anlage 2 zur SächsCoronaSchVO) wurde überarbeitet und wird daher neu bekannt gemacht. Im Wesentlichen handelt es sich dabei jedoch nur um redaktionelle Änderungen.

Die entsprechend angepasste Lesefassung mit Stand vom 16. April 2021 sowie die aktualisierte Anlage 2 zur SächsCoronaSchVO sind abrufbar unter:

[www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html](http://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html).

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

## **2. Muster-Allgemeinverfügung Absonderung**

Das RKI hat seine wissenschaftlichen Empfehlungen zum Kontaktpersonenmanagement aktualisiert. Darüber berichteten wir in unserem [Tagesbrief 135/21](#).

Das Sozialministerium hat nunmehr in Abstimmung mit den Gesundheitsämtern diese Änderungen in die Muster-Allgemeinverfügung Absonderung, die als **Anlage** beigefügt ist, eingearbeitet. Diese Än-

derungen sind durch Landkreise und Kreisfreie Städte bis zum 25. April 2021 umzusetzen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

### 3. Abrechnungsverfahren Bürgertestung

In einer Beratung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen (KVS) wurde nochmals der Ablauf des Abrechnungsverfahrens der Bürgertestungen in den Testzentren/Teststellen erläutert. Die Abrechnung kann quartalsweise oder monatlich erfolgen. Beispielhaft lässt sich das Verfahren und die Zeitschiene bei einer monatlichen Rechnungslegung wie folgt darstellen:

1. Beauftragung durch das zuständige Gesundheitsamt
2. Registrierung zur Abrechnung bei KVS
3. **bis 5. des Monats** Einreichung der Abrechnung bei KVS gemäß deren Datensatzbeschreibung für Vormonat
4. **bis 12. des Monats** Abforderung bei Bundesamt für Soziale Sicherung durch KVS
5. **bis 16. des Monats** Eingang der Mittel aus dem Gesundheitsfonds bei KVS
6. **bis Ende des Monats** Begleichen der eingereichten Abrechnung der Teststelle

Das Verfahren sowie weiter Unterlagen können stets auf dem aktuellen Stand bei der [KVS](#) abgerufen werden.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

### 4. Verbuchung der November und oder Dezemberhilfen des Bundes

Wie im [Tagesbrief 89/20](#) vom 03.12.2020 unter Nr. 10 berichtet, konnte bzw. kann die außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes (Novemberhilfe bzw. Dezemberhilfe) von kommunalen Unternehmen einschließlich Eigen- und Regiebetrieben beantragt werden.

Von dieser Möglichkeit haben unsere Mitglieder auch Gebrauch gemacht. Neben Abschlagzahlungen kommen jetzt immer mehr Zahlungen aus den endgültigen Bescheiden bei den Kommunen an. Anfragen bei der Geschäftsstelle zeigen, dass die Zahlungen in einigen Fällen direkt von der Sächsischen Aufbaubank, in anderen Fällen von der Bundeskasse oder gar für den gleichen Antrag von beiden Zahlstellen kommen.

Es handelt sich hier um Bundesmittel. Das Land beteiligt sich nicht an der Finanzierung. Es liegt somit keine Mischfinanzierung vor.

In Abstimmung mit den betroffenen Ressorts (SMI und SMF) wird folgende Verbuchung von der Geschäftsstelle empfohlen:

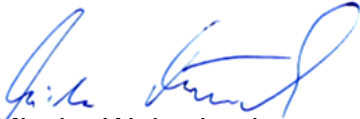
Die November- und Dezemberhilfen sollen aufgrund des eindeutigen Coronabezuges in den kommunalen Haushalt im Sonderergebnis im Sachkonto 5019 „sonstige außergewöhnliche Erträge“ und in der Finanzrechnung im Sachkonto 614-0 **„Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Bund“** gebucht werden. Die Buchung unter der Bereichsabgrenzung „Bund“ ist hierbei **unabhängig von der auszahlenden Stelle**.

Das Statistische Landesamt wurde seitens des SMI informiert.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Kretzschmar

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck  
Geschäftsführer

**Anlage**